

enthalten ist, annehmen wollen? — Sie wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich fahre nun im Berichte fort:

Die zweite Kammer hat noch folgende Zusatzparagraphe beigefügt.

§. 36 b.

Zu Einbringung der Grundsteuerreste kann von den Steuerbehörden militairische Execution angewendet oder auch gerichtliche Hülfe in Anspruch genommen werden. Nur in den Fällen, wo das bewegliche Vermögen zu Berichtigung der Steuerschuld unzulänglich ist, auch sonstige Sicherheit nicht gewährt werden kann, und die etwa gesuchte und genehmigte terminliche Abzahlung der Reste nicht innegehalten worden ist, wird von der Justizbehörde auf Requisition der Steuerbehörde zur Hülfsvollstreckung in das Grundstück selbst versprochen und weiter den Rechten gemäß verfahren. Eine Subhastation wegen Steuerreste darf jedoch nur mit Genehmigung des Finanzministerium erfolgen.

Da §. 28 in Wegfall zu bringen beantragt worden ist, so bedarf es zur Bervollständigung des Gesetzes allerdings einer Bestimmung, wie sie obige §. enthält; man ist im Allgemeinen mit letzterer einverstanden, da sie mit §. 16 in Einklang steht, setzt aber voraus, daß den Justizbehörden nicht eine Cognition hat eingeräumt werden sollen, ob alle die aufgenommenen Bedingungen, welche einer Hülfsvollstreckung vorherzugehen haben, erfüllt sind, sondern nach solchen lediglich die Steuerbehörden sich zu richten, die Justizbehörden aber ohne Weiteres — mit Ausnahme des Falles, wo eine Subhastation gesucht wird, indem hier die Genehmigung des Finanzministerium beigetragen werden muß — auf an sie ergehende Requisitionen der Steuerbehörden zu fügen haben.

Daß zu thunlichster Vermeidung von Subhastationen selbige von Genehmigung des Finanzministerium abhängig gemacht worden sind, ist angemessen.

Noch hat man wegen der Gebühren, welche die Restanten bei militairischer Execution zu entrichten haben, eine Bemerkung; diese Gebühren betragen pro Tag

— 10 Ngr. — für einen Unterofficier,
— 6 = 4 Pf. für einen Gemeinen,

(— 8 Gr. — und — 5 Gr. — Convent.-Geld) nach der Ordonnanz von 1837 §. 79, sie werden von den Bezirkssteuereinnahmen oder den Behörden, die requirirt haben, ausgezahlt; nach einer im Jahre 1839 gegebenen Instruction für die auf Execution commandirten Mannschaften §. 7 sollen aber diese Gebühren, welche, wenn man sie pro Tag rechnet, durchaus nicht zu hoch erscheinen, auch dann nicht vertheilt werden, wenn an einem Tage gegen mehrere Restanten die Execution erfolgt. Hierdurch sind schon eine Menge Klagen hervorgerufen worden, und man muß sie in den sehr vielen Fällen, wo der Rest mit der Executionengebühr gar nicht im Einklang steht, für begründet erkennen. In der §. 7 der angezogenen Instruction heißt es zwar, daß eine Vertheilung unter mehrere Restanten dem Gesetze zuwiderlaufe; gegen die Ordonnanz läuft aber eine solche nicht, und welche sonstige gesetzliche Bestimmung sie verbieten sollte, ist den Deputationen unbekannt. Vor Erlassung jener Instruction war die Theilung zulässig.

Beachtet man, daß die Execution zum kleinern Theil nur böswillige Zahler, zum größeren aber solche Steuerpflichtige

trifft, denen bei ihrer Armuth sehr schwer wird, die Steuern von ihrem spärlichen Verdienste zu erübrigen, so wird der Wunsch, daß sie durch die Executionengebühr nicht zu hart betroffen werden, nicht gemißbilligt werden, ja gerecht erscheinen, und man beantragt deshalb:

die hohe Staatsregierung im Verein mit der zweiten Kammer zu ersuchen, die Bestimmung von §. 7 der erwähnten Instruction, so weit thunlich, zu mildern, und eine Vertheilung der Executionengebühren in dem Falle, wenn an demselben Tage mehrere Restanten von der Execution betroffen werden, zuzulassen.

Präsident v. Gersdorf: Dies Letztere würde in die Schrift aufgenommen werden. Wenn von der Kammer nicht discutirt wird, so frage ich zuvörderst: ob Sie die §. 36 b annehmen? — Sie wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Nun frage ich: ob Sie den Antrag in die Schrift, den die Deputation anrathet und der in den Worten enthalten ist: „die hohe Staatsregierung im Verein mit der zweiten Kammer zu ersuchen, die Bestimmung von §. 7 der erwähnten Instruction, soweit thunlich, zu mildern, und eine Vertheilung der Executionengebühren in dem Falle, wenn an demselben Tage mehrere Restanten von der Execution betroffen werden, zuzulassen.“ aufgenommen wissen wollen? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich würde nun wohl um Erlaubniß zu bitten haben, die nächste §. zur Zeit nicht zum Vortrag bringen zu dürfen, sondern nur die allgemeinen Motive zur §. 37 vorzulesen, und dann zu dem Berichte überzugehen; wenn die verehrte Kammer dem Gutachten der Deputationen beistimmt, werden von den §§. im vierten Abschnitte nur sehr wenige stehen bleiben. Die Motive sagen:

Sowohl in den Erblanden, als in der Oberlausitz haben auch nach der zeitlichen Verfassung Steuererlasse stattgefunden.

Die in beiden Landestheilen hierunter befolgten Grundsätze waren und konnten aber unter den vorwaltenden Verhältnissen nicht ganz übereinstimmend sein. Die oberlausitzer Stände hatten im Jahre 1831 sich über Grundsätze zu einem neuen Steuerbegnadigungsregulative vereinigt, und den desfalligen Entwurf durch die damalige Oberamtsregierung dem frühern geheimen Rathe überreicht. Es waren darin die verschiedenen Steuerereinigungen in dem Landkreise und in den Bezirken der Vierstädte zwar beachtet, jedoch was insbesondere die Fälle anlangt, in welchen Steuererlaß bewilligt werden sollte, auf die erbländische Einrichtung sehr Rücksicht genommen. Bei der schon damals in Aussicht stehenden veränderten und übereinstimmenden Abgabeneinrichtung in beiden Landestheilen konnte jedoch dem erwähnten Entwurfe keine Folge gegeben werden.

In den Erblanden waren bisher folgende Gesetze über sogenannte Steuerbegnadigungen gültig:

das Steuerbegnadigungsregulativ vom 24. September 1821. (Gesetzsammlung vom Jahre 1821, Seite 117 flg.)

die Generalverordnung vom 15. December 1824. (Gesetzsammlung vom Jahre 1824, Seite 203 flg.)

die Generalverordnung vom 26. März 1831. (Gesetzsammlung vom Jahre 1831, Seite 69 flg.)